

# Verordnung über Abgaben im Tourismus der Einwohnergemeinde Schöpfheim

vom 12. September 2013

mit Änderungen vom 27. April 2017

## Inhaltsverzeichnis

1. Kurtaxe	3
Art. 1 Grundsatz und Zweck.....	3
Art. 2 Abgabepflicht.....	3
Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht .....	3
Art. 4 Höhe der Kurtaxe .....	3
Art. 5 Organisation, Aufsicht.....	4
Art. 6 Bezug.....	4
2. Kantonale Beherbergungsabgabe	4
Art. 7 Zweck .....	4
Art. 8 Abgabepflicht, Ausnahmen von der Abgabepflicht, Höhe der Abgabe, Bezug .....	4
3. Gemeinsame Bestimmung	4
Art. 9 Kontrolle .....	4
Art. 10 Rechtspflege.....	4
4. Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Aufhebung des bisherigen Reglements .....	5
Art. 12 Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat Schüpfheim beschliesst gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 und des kommunale Delegationsreglements vom 2. Dezember 2010 folgende Verordnung:

## 1. Kurtaxe

### Art. 1 Grundsatz und Zweck

- <sup>1</sup> In Kur-, Sport-, Ferienaufenthalts- und Fremdenverkehrsgebieten können die Gemeinden Kurtaxen erheben.
- <sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

### Art. 2 Abgabepflicht

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.
- <sup>2</sup> Sie ist zu erheben für jede Übernachtung von Gästen
  - a. in Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen und anderen Beherbergungsbetrieben;
  - b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen.
- <sup>3</sup> Wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, ist ebenfalls taxpflichtig, wenn sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat.
- <sup>4</sup> Die Kurtaxen sind unaufgefordert am Ende des jeweiligen Jahres an Schüpfheim Tourismus abzuliefern. Schüpfheim Tourismus ist ermächtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

### Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Kurtaxen haben zu entrichten

- a. Kinder unter 12 Jahren,
- b. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- c. Personen, die sich am Abgabeort zur Arbeit oder zum Besuch einer Schule aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

### Art. 4 Höhe der Kurtaxe

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird pro Logiernacht und während des ganzen Jahres erhoben. Sie beträgt
  - a. für Jugendliche vom 12. bis 16. Altersjahr 70 Rappen pro Logiernacht
  - b. für alle weiteren Personen Fr. 1.20 pro Logiernacht.
- <sup>2</sup> Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten. Sie beträgt 70 Franken pro Jahr.

## **Art. 5 Organisation, Aufsicht**

Der Gemeinderat Schüpfheim beauftragt und beaufsichtigt Schüpfheim Tourismus hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen. Schüpfheim Tourismus ist verpflichtet, zuhänden des Gemeinderates jährlich in schriftlicher Form über die Kurtaxen Rechenschaft abzulegen.

## **Art. 6 Bezug**

Die Kurtaxe und die kantonale Beherbergungsabgabe sind monatlich und unaufgefordert an Schüpfheim Tourismus abzuliefern.

# **2. Kantonale Beherbergungsabgabe**

## **Art. 7 Zweck**

Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

## **Art. 8 Abgabepflicht, Ausnahmen von der Abgabepflicht, Höhe der Abgabe, Bezug**

- <sup>1</sup> Für die Abgabepflicht und die Ausnahmen von der Abgabepflicht gelten Art. 2 und 3.
- <sup>2</sup> Für die vom Kanton festgelegte Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht wird auf das Kant. Tourismusgesetz verwiesen. Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.
- <sup>3</sup> Der Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe und die Ablieferung an die Staatskasse des Kantons Luzern obliegt Schüpfheim Tourismus.  
(Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 1.1.2010 50 Rappen je Person und Logiernacht)

# **3. Gemeinsame Bestimmung**

## **Art. 9 Kontrolle**

Die Abteilung Zentrale Dienste und Soziales und Schüpfheim Tourismus sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **Art. 10 Rechtspflege**

In Streitfällen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Kurtaxen entscheidet der Gemeinderat.

Gegen Entscheide der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales über die Veranlagung von Kurtaxen und Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Aufhebung des bisherigen Reglements**

Aufgrund des Delegationsreglements wird das bisherige Reglement über Abgaben im Tourismus vom 19. Dezember 1996 aufgehoben.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen über die Kurtaxen für die Gemeinde Schüpheim treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Schüpheim, 27. April 2017

### **Gemeinderat Schüpheim**

Christine Bouvard Marty  
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid  
Gemeindeschreiber

### **Teiländerung 2016**

Die Teiländerung der Verordnung über Abgaben im Tourismus der Einwohnergemeinde Schüpheim tritt per 1. Mai 2017 in Kraft.